



Wegleitung

Finanzhilfen zu Gunsten der Erhaltung des beweglichen kulturellen Erbes

Gesuche an:

Bundesamt für Kultur BAK
Museen und Sammlungen
Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer
Hallwylstrasse 15
CH - 3003 Bern

Für weitere Informationen:

Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer
Tel. +41 58 462 03 25
kgt@bak.admin.ch
www.bak.admin.ch/kgt > Finanzhilfen bewegliches kulturelles Erbe

Inhaltsverzeichnis

1. KAPITEL: GRUNDSÄTZLICHES (Leitbild)	1
1.1 Ziel	1
1.2 Umfang / Anwendungsbereich	1
1.3 Arten von Finanzhilfen	1
1.4 Weisungen über die Prioritäten zur Vergabe von Finanzhilfen	1
1.5 Anrechenbare Kosten	1
1.6 Höchstansatz / Ausbezahlung der Finanzhilfen.....	2
2. KAPITEL: BESONDERES (Projektarten)	2
2.1 Finanzhilfen für die treuhänderische Aufbewahrung von besonders gefährdeten Kulturgütern „Typ A“ (vorübergehende Aufbewahrung)	2
2.2 Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung des kulturellen Erbes „Typ B“ (Projekte).....	3
2.3 Finanzhilfen zur Erleichterung der Wiedererlangung des kulturellen Erbes „Typ C“ (Wiedererlangung).....	3
3. KAPITEL: VERFAHREN	4
3.1 Eingabe von Gesuchen.....	4
3.2 Konkurrenzierende Gesuchseingaben bei anderen Bundesstellen	4
3.3 Formelle Prüfung des Gesuchs	4
3.4 Bearbeitungsfristen	4
3.5 Kompetenz zur Gewährung von Finanzhilfen.....	5
3.6 Entscheid	5
Anhang: Weisungen	6



1. KAPITEL: GRUNDSÄTZLICHES (Leitbild)

1.1 Ziel

Der Bund will mit den Finanzhilfen

- einen Beitrag zur Erhaltung des beweglichen kulturellen Erbes der Menschheit leisten, und/oder
- Diebstahl, Plünderung und illegale Ein- und Ausfuhr von Kulturgut verhindern.

1.2 Umfang / Anwendungsbereich

- Finanzhilfen betreffen grundsätzlich bewegliche Kulturgüter.
- Für Projekte, welche sowohl bewegliche wie auch unbewegliche Kulturgüter betreffen, können Teilbeträge gesprochen werden.
- Bewegliche Kulturgüter sind nicht fest und auf Dauer mit dem Boden verbunden, oder können durch einfache Massnahmen aus der festen Verbundenheit gelöst werden (vgl. www.bak.admin.ch/kgt > Kulturgüter > Beispiele Kulturgüter).

1.3 Arten von Finanzhilfen

In folgenden drei Fällen kann Finanzhilfe gewährt werden:

- **Typ A (vorübergehende Aufbewahrung):** An Museen oder ähnlichen Institutionen in der Schweiz für die vorübergehende treuhänderische Aufbewahrung und konservatorische Betreuung von Kulturgütern, die Teil des kulturellen Erbes anderer Staaten sind und die dort wegen ausserordentlicher Ereignisse gefährdet sind;
- **Typ B (Projekte):** Für Projekte zur Erhaltung des kulturellen Erbes in andern Vertragsstaaten (Staaten, welche die UNESCO-Konvention 1970 ratifiziert haben);
- **Typ C (Wiedererlangung):** In Ausnahmefällen an staatliche Behörden und internationalen Organisationen, um die Wiedererlangung des kulturellen Erbes von Vertragsstaaten zu erleichtern.

1.4 Weisungen über die Prioritäten zur Vergabe von Finanzhilfen

Über die Anträge entscheidet das Bundesamt für Kultur BAK in Einvernehmen mit der Politischen Direktion und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (beide vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA) auf der Grundlage der Weisungen über die Prioritäten zur Vergabe von Finanzhilfen. Die Weisungen sind auf der Internetseite des BAK publiziert (siehe **Anhang**; www.bak.admin.ch/kgt > „Finanzhilfen bewegliches kulturelles Erbe“).

1.5 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten umfassen in der Regel:

- Saläre der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter des Projekts;
- Sachkosten, die mit der Durchführung des Projekts in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Feldspesen, Reisen oder Aufwendungen Dritter;
- Publikationsbeiträge an Publikationen, welche die Erhaltung und/oder den Schutz des kulturellen Erbes thematisieren;
- Beiträge an die Durchführung von Veranstaltungen.

1.6 Höchstansatz / Ausbezahlung der Finanzhilfen

- Finanzhilfen betragen maximal 50 Prozent der geltend gemachten Kosten.
- Finanzhilfen betragen maximal:
 - o Für Typ A (vorübergehende Aufbewahrung) 100'000 Franken pro Jahr;
 - o Für Typ B (Projekte) 100'000 Franken in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags pro Projekt;
 - o Typ C (Wiedererlangung) 50'000 Franken.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.
- Die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer BAK (Fachstelle BAK) kann Finanzhilfebeiträge in Raten ausbezahlen.

2. KAPITEL: BESONDERES (Projektarten)

2.1 Finanzhilfen für die treuhänderische Aufbewahrung von besonders gefährdeten Kulturgütern „Typ A“ (vorübergehende Aufbewahrung)

• Gesuchseingabe

- Zur Gesuchseingabe zugelassen sind Museen oder ähnliche Institutionen mit Sitz in der Schweiz.
- Die Gesuchstellenden haben die „Ethischen Richtlinien für Museen“ des International Council of Museums ICOM einzuhalten.
- Die Gesuchstellenden müssen in bedeutender und anerkannter Weise im entsprechenden Fachgebiet tätig sein.
- Dem Gesuch sind folgende Dokumente zwingend beizulegen:
 - o Eine Einverständniserklärung für das Projekt von der für die Kultur zuständigen Staatsstelle des anderen Staates; oder
 - o Eine Bestätigung, dass die treuhänderische Aufbewahrung unter der Schirmherrschaft der UNESCO oder einer anderen internationalen Organisation zum Schutz von Kulturgut steht;
 - o Angaben über die Ankaufs- und Ausstellungspolitik der Gesuchstellenden;
 - o Eine Bestätigung, dass die Konservierung von einer in diesem Fachgebiet ausgebildeten Person durchgeführt wird.

• Treuhänderische Aufbewahrung

- Wer Kulturgüter treuhänderisch aufbewahrt, muss alle geeigneten Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter nach den Regeln der Fachkunst ergreifen. Darunter gehören insbesondere:
 - o Ein sicherer und für die Kulturgüter adäquater Transport;
 - o Die Aufbewahrung der Kulturgüter in dafür geeigneten Räumlichkeiten.
- Wer Kulturgüter treuhänderisch aufbewahrt, muss sicherstellen, dass nach Normalisierung der ausserordentlichen Ereignisse im Herkunftsland die Kulturgüter repatriert werden.

2.2 Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung des kulturellen Erbes „Typ B“ (Projekte)

- **Gesuchseingabe**

- Zur Gesuchseingabe zugelassen sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- Sind die Gesuchstellenden Museen oder ähnliche Institutionen, haben sie die „Ethischen Richtlinien für Museen“ des International Council of Museums ICOM einzuhalten.
- Dem Gesuch ist zwingend eine Bestätigung beizulegen, dass das mit Hilfe von Finanzhilfe erhaltene oder restaurierte Kulturgut nicht veräussert wird.

- **Durchführungs- und Wirkungsort**

Der Durchführungs- und/oder Wirkungsort von Projekten zur Erhaltung des kulturellen Erbes „Typ B“ (Projekte) muss sich in mindestens einem Vertragsstaat der UNESCO-Konvention 1970 befinden.

- **Projektarten**

Mögliche Projektarten umfassen:

- Projekte zur Sicherung beweglicher Kulturgüter vor Zerstörung und/oder Diebstahl etc., z.B. in archäologischen Stätten;
- Projekte zur Aufstellung von Inventaren und Verzeichnissen von gefährdeten Kulturgütern;
- Konferenzen, Tagungen und Workshops und weitere Sensibilisierungsmassnahmen, welche dem Schutz und der Erhaltung des beweglichen kulturellen Erbes dienen;
- Kooperationsprojekte zwischen Institutionen in der Schweiz und im Ausland zur Erhaltung des beweglichen kulturellen Erbes;
- Weitere.

2.3 Finanzhilfen zur Erleichterung der Wiedererlangung des kulturellen Erbes „Typ C“ (Wiedererlangung)

- **Gesuchseingabe**

- Zur Gesuchseingabe zugelassen sind ausschliesslich staatliche Behörden in Vertragsstaaten der UNESCO-Konvention 1970 und internationale Organisationen.
- Dem Gesuch sind folgende Dokumente zwingend beizulegen:
 - Eine schriftliche Einverständniserklärung der staatlichen Behörden jenes Staates, aus welchem die Kulturgüter zurückgeführt werden sollen;
 - Eine Bestätigung, dass der Vertragsstaat eine seiner Finanzkraft entsprechende eigene Leistung erbringt;
 - Eine Bestätigung, dass das mit Hilfe von Finanzhilfe wiedererlangte Kulturgut nicht veräussert wird;
 - Ein wissenschaftliches Gutachten eines unabhängigen Experten über die Herkunft des Kulturguts.

3. KAPITEL: VERFAHREN

3.1 Eingabe von Gesuchen

- Gesuche um Finanzhilfen sind bei der Fachstelle BAK vor Projektbeginn einzureichen.
- Dem Gesuch müssen zusätzlich zu den besonderen Dokumenten für die drei Arten der Finanzhilfen (vgl. Ziff. 2.1, 2.2 und 2.3) beigelegt werden:
 - o Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular für Finanzhilfen;
 - o Ein schriftlicher Projektbeschrieb mit:
 - Genauer Beschreibung des Vorhabens, wenn nötig dokumentiert mit Unterlagen;
 - Informationen zu Ort und Datum der Realisation;
 - Informationen zu den Personen, die am Projekt beteiligt sind;
 - Angaben zu Motivation, Strategie, Zielen, angestrebte Wirkung, Zielpublikum, Erfolgskriterien.
 - o Ein Budget mit:
 - Detaillierter Auflistung der geplanten Ausgaben (inkl. Kostenvoranschlägen);
 - Finanzierungsplan;
 - Bereits gesprochene Beträge;
 - Eigenleistung der Gesuchstellerin;
 - Erwünschter Betrag vom BAK.

3.2 Konkurrenzierende Gesuchseingaben bei anderen Bundesstellen

- Ist für dasselbe Projekt bei anderen Bundesstellen ein Gesuch für Finanzhilfe eingereicht worden, ist dies der Fachstelle BAK im Antragsformular mitzuteilen.
- Wird ein Gesuch für Finanzhilfe bei anderen Bundesstellen nachträglich eingereicht, ist dies der Fachstelle BAK unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Formelle Prüfung des Gesuchs

- Die Fachstelle BAK prüft, ob das Gesuch dem Zweck der Finanzhilfen gemäss Ziff. 1.1 entspricht und ob die Unterlagen vollständig sind.
- Auf Gesuche für Projekte, welche dem Zweck der Finanzhilfen offensichtlich nicht entsprechen, wird nicht eingetreten.
- Leidet das Gesuch an einem formellen Mangel, der ohne Weiteres behoben werden kann oder ist das Gesuch unvollständig, setzt die Fachstelle BAK den Gesuchstellenden eine Frist zur Behebung des Mangels an. Läuft die Frist unbenutzt ab oder wird der Mangel ungenügend behoben, so tritt die Fachstelle BAK in der Regel auf das Gesuch nicht ein.

3.4 Bearbeitungsfristen

Die Gesuchstellenden erhalten von der Fachstelle BAK in der Regel:

- zehn Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs eine Eingangsbestätigung;
- zwanzig Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs einen unverbindlichen Vorbescheid betreffend die formellen Voraussetzungen;
- nach erfolgter Konsultation der Politischen Direktion und der DEZA eine verbindliche Entscheidung des Gesuchs per Verfügung. (In der Regel anlässlich einer halbjährlich stattfindenden Vergabekonferenz zwischen dem BAK der Politischen Direktion und der DEZA).

3.5 Kompetenz zur Gewährung von Finanzhilfen

- Über Gesuche um Finanzhilfen für Typ A (vorübergehende Aufbewahrung) entscheidet die Fachstelle BAK. Die Politische Direktion und die DEZA werden darüber informiert.
- Über Gesuche um Finanzhilfen für Typ B (Projekte) und Typ C (Wiedererlangung) entscheidet das BAK im Einvernehmen mit der Politischen Direktion und der DEZA.
- Der Entscheid erfolgt aufgrund einer zweimal im Jahr stattfindenden Vergabekonferenz oder im Anschluss an die schriftliche Vernehmlassung der Politischen Direktion und der DEZA.
- Finanzhilfegesuche bis CHF 10'000.- kann die Fachstelle BAK direkt entscheiden. Die Politische Direktion und die DEZA werden darüber informiert.

3.6 Entscheid

- Die Fachstelle BAK eröffnet den Gesuchstellenden den Entscheid mit einer Verfügung.
- Treten erhebliche Veränderung der für die erfolgte Gutheissung massgebenden Verhältnisse ein, so kann die Fachstelle BAK nach Anhörung der Parteien die Verfügung widerrufen oder den veränderten Verhältnissen anpassen.
- Gegen die Verfügung des BAK, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden (Art. 44 ff. VwVG).
- Die Fachstelle BAK widerruft eine Verfügung, wenn sie die Leistung aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht gewährt hat.

Anhang: Weisungen

Weisungen über die Prioritäten zur Vergabe von Finanzhilfen zu Gunsten der Erhaltung des beweglichen kulturellen Erbes

vom 15. Dezember 2015

Das Eidgenössische Departement des Innern,
gestützt auf Artikel 31 des Kulturgütertransfergesetzes vom 20. Juni 2003¹ (KGTG),

erlässt:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1 Art. 1

Diese Weisungen regeln die Verwendung der bewilligten Kredite zu Gunsten der Erhaltung des kulturellen Erbes gemäss Artikel 14 KGTG.

2. Kapitel: Priorisierung der Finanzhilfen

2 Art. 2

Bei Finanzhilfen für die vorübergehende treuhänderische Aufbewahrung und konservatorische Betreuung von Kulturgütern nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a KGTG berücksichtigt der Bund vorrangig Projekte, die

- a. ohne Gefährdung des Bestandes des beweglichen kulturellen Erbes zeitlich nicht aufschiebbar sind; und
- b. unter der Schirmherrschaft der UNESCO oder einer anderen internationalen Organisation zum Schutz von Kulturgut stehen.

3 Art. 3

Bei Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung des kulturellen Erbes nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b KGTG berücksichtigt der Bund vorrangig Projekte, die

- a. Vertragsstaaten betreffen, mit denen eine Vereinbarung gemäss Artikel 7 KGTG in Kraft ist; oder
- b. Staaten betreffen, für die der Bundesrat eine befristete Massnahme gemäss Artikel 8 KGTG ergriffen hat; oder
- c. im Rahmen von gemeinsamen internationalen Aktionen im Sinne von Artikel 9 der UNESCO-Konvention vom 14. November 1970² über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut stattfinden; oder
- d. von und in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen durchgeführt werden und dem Erhalt von Kulturgütern dienen, die durch Kriege, Konflikte oder Naturkatastrophen unmittelbar gefährdet sind; oder
- e. ohne Gefährdung des Bestandes des beweglichen kulturellen Erbes zeitlich nicht aufschiebbar sind; oder
- f. in Zusammenarbeit mit Institutionen mit Sitz in der Schweiz durchgeführt werden.

4 Art. 4

Bei Finanzhilfen zur Erleichterung der Wiedererlangung des kulturellen Erbes nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c KGTG berücksichtigt der Bund vorrangig Projekte, die

- a. Vertragsstaaten betreffen, mit denen eine Vereinbarung gemäss Artikel 7 KGTG in Kraft ist; oder
-

¹ SR 444.1

² SR 0.444.1

- b. Staaten betreffen, für die der Bundesrat eine befristete Massnahme gemäss Artikel 8 KGTG ergriffen hat.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

5 Art. 5

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesrat Alain Berset